

Dr. Stückmann und Partner mbB | Elsa-Brändström-Str. 7 | 33602 Bielefeld

SPARTA AG
Ziegelhäuser Landstraße 3
69120 Heidelberg

Beta Systems Software Aktiengesellschaft
Ernst-Reuter-Platz 6
10587 Berlin

Unser Zeichen:
14779/-202/jro

Ansprechpartner/in, Durchwahl:
Miriam Roll / -131
roll@stueckmann.de

Datum:
05.02.2025

Ergänzende Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Verschmelzungsvertrags zwischen der SPARTA AG, Heidelberg, als übernehmender Rechtsträger und der Beta Systems Software Aktiengesellschaft, Berlin, als übertragender Rechtsträger gemäß § 60 i. V. m. § 9 UmwG mit Datum vom 29. Januar 2025 (als Nachtrag) aufgrund von nachträglich vorgenommenen Änderungen im Entwurf des Verschmelzungsvertrags

Sehr geehrter Vorstand der SPARTA AG,
sehr geehrte Vorstände der Beta Systems Software Aktiengesellschaft,

mit Datum vom 29. Januar 2025 haben wir als gerichtlich bestellte Prüferin über das Ergebnis unserer Prüfung des Verschmelzungsvertrags zwischen der SPARTA AG, Heidelberg, als übernehmender Rechtsträger und der Beta Systems Software Aktiengesellschaft, Berlin, als übertragender Rechtsträger berichtet und auf Basis des uns vorliegenden finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrags mit Datum vom 29. Januar 2025 eine abschließende Erklärung erteilt, in der wir bestätigt haben, dass die im Verschmelzungsvertrag enthaltenen gesetzlichen Mindestangaben vollständig und richtig sind, die fakultativen Angaben ebenfalls richtig sind sowie nach unseren Feststellungen ein Umtauschverhältnis von 1,29 Stückaktien der SPARTA AG, Heidelberg, je Stückaktie der Beta Systems Software Aktiengesellschaft, Berlin, angemessen ist.

Der unserem Prüfungsbericht vom 29. Januar 2025 als Anlage beigefügte finale Entwurf des Verschmelzungsvertrags vom 29. Januar 2025 wurde mit Datum vom 4. Februar 2025 - vor Einreichung zum Register - geändert. Die Änderungen des geänderten finalen Entwurfs des Verschmelzungsvertrags mit Datum vom 4. Februar 2025 (Anlage 1) betreffen folgende Punkte:

Dr. Stückmann und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Bielefeld – Hamburg – München

Elsa-Brändström-Str. 7
33602 Bielefeld

Telefon: +49 521 299300
Telefax: +49 521 299305

info@stueckmann.de
www.stueckmann.de

PARTNER:

Dr. Wolfgang Zündorf WP · StB
Dr. Thomas Beckmann StB · RA
Gregor Teipel WP ¹
Karin Stückmann-Küchler StB
Anna Margareta Gehrs WP · StB
Benedikt Kastrup WP · StB · CVA ^{2, 6}
Dietmar Engel WP · StB
Prof. Dr. Oliver Middendorf WP · StB ⁷
Stefan Gäbel WP · StB ¹
Alexander Kirchner M.A. · WP · StB · RA
Detlef Wrede WP · StB
Marcus Kunert StB ³
Niels Doege WP · StB · RA ⁵
Sven Martell WP · StB
Dr. Andreas Börger StB · RA
Ina Peterburs WP · StB ⁵
Miriam Roll WP · StB ⁴
Jörn Linkermann WP · StB
Karin Korte WP · StB
Mike Rickermann M.A. · StB
Dr. Brigitte Hidding StB · RA ⁵
Carola Fechner StB ⁵
Hendrik Veddelier LL.M. · StB · RA ⁵
Meike Wörmann WP · StB ⁵

Of counsel:

Prof. Dr. Eginhard Werner StB
Prof. Dr. Tim Kampe WP · StB

WP Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin

StB Steuerberater/Steuerberaterin

RA Rechtsanwalt

M.A. Master of Arts

LL.M. Master of Laws

¹ Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO

² Mediator

³ Fachberater für Internationales Steuerrecht

⁴ Ö.b.u.v. Sachverständige für Unternehmensbewertung

⁵ im Anstellungsverhältnis

⁶ auch München

⁷ auch Hamburg

Partnerschaftsregister Amtsgericht Essen PR 66
Sitz der Gesellschaft: Bielefeld
USt-IdNr. DE124067414

- In § 5 Absatz 4 des Verschmelzungsvertrags wurde in Satz 5 „mit möglichst gleichlaufenden Amtszeiten“ eingefügt.
- Darüber hinaus wurde § 5 Absatz 4 Satz 7 und 8 des Verschmelzungsvertrags wie folgt geändert:

„Zu Nachfolgern der Mitglieder, die ihre Aufsichtsratsämter niedergelegt haben, werden Herr Armin Steiner, Herr Hans-Jörg Schmidt und Herr Wilhelm K. T. Zours vorgeschlagen. Zur Wahl als neue Aufsichtsratsmitglieder für die drei neu zu schaffenden Positionen im Aufsichtsrat werden Herr Jens-Martin Jüttner, Herr Stefan Hillenbach und Herr Veit Paas vorgeschlagen.“

- § 7 des Verschmelzungsvertrags wurde aufgrund der in § 5 vorgenommenen Änderungen des Verschmelzungsvertrags wie folgt formuliert:

Änderung in Absatz 1 Satz 2 (in fett markiert):

„Er wurde dem stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeinschaftsbetriebsrats der Beta Systems Software AG am Standort Berlin **fristgemäß nach § 5 Abs. 3 UmwG** übergeben.“

Ergänzung in Absatz 2 Satz 2 (in fett markiert):

„Die auf gemeinsamen Antrag der Vorstände vom Landgericht Berlin II mit Beschluss vom 24. Juli 2024 bestellte Verschmelzungsprüferin, die Dr. Stückmann und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bielefeld, hat ihren Prüfungsbericht am 29. Januar 2025 **sowie eine ergänzende Stellungnahme am 5. Februar 2025** vorgelegt.“

Die Vorstände der SPARTA AG und der Beta Systems Software Aktiengesellschaft haben uns aufgrund der nach Abschluss unserer Prüfung am 29. Januar 2025 vorgenommenen Änderungen des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags gebeten, zu prüfen, ob unsere abschließende Erklärung in unserem Prüfungsbericht vom 29. Januar 2025 zur Vollständigkeit und Richtigkeit der Mindestabgaben, der Richtigkeit der fakultativen Angaben und zur Angemessenheit des Umtauschverhältnisses weiterhin Gültigkeit hat.

Wir haben geprüft, dass keine weiteren Änderungen zwischen dem finalen Entwurf vom 29. Januar 2025 und dem geänderten finalen Entwurf vom 4. Februar 2025 vorgenommen wurden und ob die vorgenommenen Änderungen Auswirkungen auf unsere abschließende Erklärung vom 29. Januar 2025 haben.

Die Personen der zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder bleiben unverändert. Die vorgenommenen Änderung in § 5 Absatz 4 sowie in § 7 des Verschmelzungsvertrags haben keine Auswirkungen auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Mindestangaben des Verschmelzungsvertrags, die Richtigkeit der fakultativen Angaben des Verschmelzungsvertrags sowie auf das Umtauschverhältnis.

Daher sind die Aussagen in der abschließenden Erklärung in unserem Prüfungsbericht vom 29. Januar 2025 weiterhin gültig und wir erklären als Ergebnis, dass die von uns erteilte abschließende Erklärung vom 29. Januar 2025 weiterhin gilt.

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass das Umtauschverhältnis die Verhältnisse der Gesellschaften im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über den Verschmelzungsvertrag, geplant am 20. März 2025, berücksichtigen muss. Es ist vorgesehen, dass wir für diese Zwecke eine Stichtagserklärung am Tag der Hauptversammlung abgeben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ in der Fassung vom 1. Januar 2024 (vgl. Anlage 2). Unsere Haftung bestimmt sich nach Ziffer 1 und 9.2 bis 9.6 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Diese Auftragsbedingungen regeln - ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen gemäß § 11 Abs. 2 UmwG i. V. m. § 323 HGB - unsere Verantwortlichkeit auch gegenüber Dritten. Für unsere Verantwortlichkeit gegenüber den an der Übertragung beteiligten Rechtsträgern und deren Anteilshabern gilt § 11 Abs. 2 UmwG i. V. m. § 323 HGB. Diese ergänzende Stellungnahme wurde ausschließlich für den vorstehend dargestellten Zweck erstellt, d. h. zur Information für die an der Verschmelzung beteiligten Parteien und zur Vorlage beim Gericht. Darüber hinaus darf die ergänzende Stellungnahme den Minderheitsaktionären der beteiligten Rechtsträger zur Verfügung gestellt werden. Die ergänzende Stellungnahme ist grundsätzlich nicht zur Veröffentlichung, zur Vervielfältigung oder zur Verwendung für einen anderen als den vorstehend genannten Zweck bestimmt, darf jedoch im Rahmen der Einladungen zu den notwendigen Hauptversammlungen auf den Websites der beteiligten Rechtsträger veröffentlicht werden. Für andere Zwecke darf die ergänzende Stellungnahme vorbehaltlich unserer Zustimmung nicht verwendet werden.

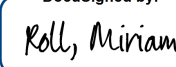
Mit freundlichen Grüßen

HLB Dr. Stückmann und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

DocuSigned by:

A4919FBBCE864AF...

Gregor Teipel
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:

3448940294CE41E...

Miriam Roll
Wirtschaftsprüferin

Anlagen

aufgestellt am 01.02.2025

Verschmelzungsvertrag**Vorbemerkung**

Mit diesem Vertrag soll die Beta Systems Software Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 38874 B, („**Beta Systems Software AG**“) als übertragende Gesellschaft auf die SPARTA AG mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 739820, als übernehmende Gesellschaft verschmolzen werden.

Das Grundkapital der Beta Systems Software AG beträgt 4.600.000,00 Euro. Es ist eingeteilt in 4.600.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von je 1,00 Euro. Die Einlagen auf die Aktien sind voll erbracht.

Das Grundkapital der SPARTA AG beträgt 4.822.917,00 Euro. Es ist eingeteilt in 4.822.917 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von je 1,00 Euro. Die Einlagen auf die Aktien sind voll erbracht.

Die SPARTA AG ist an der Beta Systems Software AG mit 3.470.600 Stückaktien und damit in Höhe von rund 75,45% beteiligt; für Rechnung der SPARTA AG werden keine weiteren Aktien an der Beta Systems Software AG gehalten. Die Aktien der Beta Systems Software AG (ISIN: DE000A2BPP88) sowie der SPARTA AG (ISIN: DE000A0NK3W4) sind jeweils zum Handel im Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen.

Dies vorangeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1**Vermögensübertragung der Beta Systems Software AG**

1. Die Beta Systems Software AG überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung zur Aufnahme (§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG) auf die SPARTA AG gegen Gewährung von Stückaktien der SPARTA AG an die Aktionäre der Beta Systems Software AG außer an deren Aktionärin SPARTA AG.
2. Der Verschmelzung wird die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, versehene Zwischenbilanz der Beta Systems Software AG zum 29. September 2024 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.
3. Die Übernahme des Vermögens der Beta Systems Software AG erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 30. September 2024, 0:00 Uhr. Vom 30. September 2024, 00:00 Uhr an gelten alle Handlungen, Maßnahmen und Geschäfte der Beta Systems Software AG als für Rechnung der SPARTA AG vorgenommen (Verschmelzungstichtag).
4. Die SPARTA AG wird die in der Schlussbilanz der Beta Systems Software AG angesetzten Werte der übergelassenen Vermögensgegenstände und Schulden in ihrem Jahresabschluss

fortführen (Buchwertfortführung) und beide Parteien werden die dafür erforderlichen Handlungen in Abstimmung miteinander vornehmen. Soweit der Wert des übertragenden Vermögens den auf die neu geschaffenen Aktien entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital übersteigt, ist der Differenzbetrag in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB einzustellen, sofern rechtlich zulässig.

§ 2

Gegenleistung/Umtauschverhältnis im Verhältnis Beta Systems Software AG – SPARTA AG

1. Als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der Beta Systems Software AG gewährt die SPARTA AG mit Wirksamwerden der Verschmelzung den Aktionären der Beta Systems Software AG auf der Grundlage der für die beteiligten Gesellschaften jeweils durchgeführten Unternehmensbewertung kostenfrei für je 100 (in Worten: einhundert) auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 Euro der Beta Systems Software AG 129 (in Worten: einhundertneunundzwanzig) auf den Inhaber lautende Stückaktien der SPARTA AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 Euro (d.h. auf eine Aktie der Beta Systems Software AG entfallen 1,29 Aktien der SPARTA AG) („Umtauschverhältnis“). Eine andere Gegenleistung als in Form von Aktien an der SPARTA AG wird nicht gewährt, soweit nicht gemäß § 15 UmwG rechtlich zwingend eine bare Zuzahlung zu leisten ist. Bewertungsstichtag für die Berechnung des Umtauschverhältnisses ist der 20. März 2025.

Der SPARTA AG werden für die von ihr oder für ihre Rechnung gehaltenen Stückaktien an der Beta Systems Software AG keine Stückaktien gewährt (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2. Halbsatz, 1. Fall, § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG).

2. Die gemäß dem vorstehenden Absatz als Gegenleistung zu gewährenden Stückaktien nehmen am Gewinn des mit dem 1. Oktober 2024 beginnenden Geschäftsjahrs der SPARTA AG teil. Das Recht der Hauptversammlung der SPARTA AG zur Beschlussfassung über den Bilanzgewinn für das am 30. September 2024 endende Geschäftsjahr bleibt unberührt. Die Hauptversammlung der SPARTA AG wird vor Ausgabe der als Gegenleistung zu gewährenden Stückaktien an die Aktionäre der Beta Systems Software AG über die Verwendung des Bilanzgewinns für das am 30. September 2024 endende Geschäftsjahr der SPARTA AG noch Beschluss fassen; siehe hierzu § 5 Abs. 1 dieses Vertrages.
3. Falls aufgrund des Antrages eines Aktionärs der Beta Systems Software AG oder der SPARTA AG ein Spruchverfahren nach § 15 UmwG, § 1 Nr. 5 SpruchG eingeleitet wird und das angerufene Gericht rechtskräftig einen Ausgleich durch bare Zuzahlung anordnet oder die SPARTA AG einem solchen Aktionär aufgrund eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs eine solche Zuzahlung gewährt, wird die SPARTA AG alle übrigen Aktionäre der Beta Systems Software AG bzw. der SPARTA AG durch eine entsprechende bare Zuzahlung gleichstellen.
4. Den Aktionären der Beta Systems Software AG werden, soweit unter Beachtung des Umtauschverhältnisses möglich, ganze Aktien an der SPARTA AG gewährt. Verbleibende Teilrechte werden zusammengelegt und veräußert (§§ 72 Abs. 2 UmwG, 226 Abs. 3 AktG), der Erlös wird den Inhabern der Teilrechte entsprechend der auf sie anfallenden Teilrechte gutgeschrieben.

5. Die SPARTA AG wird die Einbeziehung der neu ausgegeben Aktien zum Handel im Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse möglichst zeitnah nach Wirksamwerden der Verschmelzung bewirken.

§ 3

Treuhand

1. Die Beta Systems Software AG bestellt die Quirin Privatbank AG als Treuhänder für den Empfang der den Aktionären der Beta Systems Software AG zu gewährenden Stückaktien an der SPARTA AG.
2. Die SPARTA AG wird die Globalurkunde, die die gemäß § 2 Abs. 1 dieses Vertrages als Gegenleistung zu gewährenden Stückaktien verbrieft, dem Treuhänder vor der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der Beta Systems Software AG übergeben und diesen anweisen, die buchmäßige Lieferung der Stückaktien sowie die Auszahlung der nach § 2 Abs. 4 erlangten Erlöse nach Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der SPARTA AG an die Aktionäre der Beta Systems Software AG Zug um Zug gegen Ausbuchung ihrer Stückaktien an der Beta Systems Software AG zu veranlassen.

§ 4

Kapitalerhöhung

Zur Durchführung dieser Verschmelzung mit der Beta Systems Software AG wird die SPARTA AG ihr Grundkapital von 4.822.917,00 Euro um 1.456.926,00 Euro auf 6.279.843,00 Euro durch Ausgabe von 1.456.926 Stück neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 Euro jeweils mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Oktober 2024 erhöhen.

§ 5

Besondere Rechte und Vorteile

1. Rechte i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder Inhaber besonderer Rechte werden nicht gewährt. Es sind auch keine besonderen Maßnahmen für diese Personen vorgesehen. Es wird jedoch mitgeteilt, dass die SPARTA AG ihrer Hauptversammlung vorschlagen wird, die von ihr gehaltenen Aktien an ihrer Tochtergesellschaft SPARTA Invest AG mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 734565, vollständig im Rahmen der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das am 30. September 2024 endende Geschäftsjahr im Wege einer Sachausschüttung an die (bisherigen) Aktionäre der SPARTA AG zu übertragen. Die SPARTA AG hatte mit Einbringungsvertrag vom 30. September 2024 wesentliche Teile ihres Beteiligungsgeschäfts in die SPARTA Invest AG übertragen. Dies dient der Fokussierung der SPARTA AG nach Aufnahme der Beta Systems Software AG auf die bestehende Geschäftstätigkeit der Beta Systems Software AG. Diese Sachausschüttung wurde bei der Bewertung der beteiligten Rechtsträger für Zwecke der Bestimmung der Umtauschwertrelation berücksichtigt. Eine darüber hinausgehende Ausschüttung wird der Hauptversammlung der SPARTA AG für das am 30. September 2024 endende Geschäftsjahr nicht vorgeschlagen. Der Hauptversammlung der Beta Systems Software AG wird vorgeschlagen, den gesamten



Bilanzgewinn für das am 30. September 2024 endende Geschäftsjahr auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Den Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern, Abschlussprüfern oder Verschmelzungsprüfern der beteiligten Gesellschaften werden vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen keine besonderen Vorteile im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt. Die Bestimmungen der Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder bei der SPARTA AG sollen an die Vergütungsstruktur für Aufsichtsratsmitglieder bei der Beta Systems Software AG angepasst werden und die SPARTA AG wird ihrer Hauptversammlung eine entsprechende Satzungsänderung vorschlagen. Effektiv führt dies zu einer Erhöhung der Vergütung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der SPARTA AG. Von den amtierenden Aufsichtsratsmitgliedern der SPARTA werden voraussichtlich Herr Wilhelm K. T. Zours und Herr Hans-Jörg Schmidt nach der Verschmelzung Aufsichtsratsmitglieder der SPARTA AG bleiben; siehe Absatz 4.
3. Unter Anerkennung der gesellschaftsrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats der SPARTA AG ist vorgesehen, dass der Aufsichtsrat der SPARTA AG die bisherigen Mitglieder des Vorstands der Beta Systems Software AG, Herrn Gerald Schmedding, Herrn Mirko Minnich und Herrn Rigas Paschaloudis – unbeschadet des Übergangs der Anstellungsverhältnisse der bisherigen Vorstandsmitglieder von der Beta Systems Software AG auf die SPARTA AG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge – ab Rechtswirksamkeit der Verschmelzung zu Mitgliedern des Vorstands der SPARTA AG bestellt. Herr Philipp Wiedmann wird als einziges Mitglied des Vorstands der SPARTA AG mit Wirksamkeit der Verschmelzung, spätestens aber zum 30. September 2025 aus dem Vorstand der SPARTA AG ausscheiden.
4. Der Aufsichtsrat der SPARTA AG besteht gegenwärtig satzungsgemäß aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die SPARTA AG wird ihrer Hauptversammlung vorschlagen, den Aufsichtsrat auf sechs Mitglieder zu vergrößern. Gegenwärtig sind Herr Wilhelm K. T. Zours, Herr Hans-Jörg Schmidt und Frau Prof. Dr. Karin Lergenmüller Mitglieder des Aufsichtsrats der SPARTA AG. Sämtliche drei Aufsichtsratsmitglieder haben die Niederlegung ihrer Aufsichtsratsmandate bei der SPARTA AG zum Ablauf der Hauptversammlung der SPARTA AG, die über die Zustimmung zu dieser Verschmelzung Beschluss fassen soll, erklärt. Mithin sind von der Hauptversammlung der SPARTA AG insgesamt sechs neue Aufsichtsratsmitglieder mit möglichst gleichlaufenden Amtszeiten zu wählen, drei Personen als Nachfolger für die ihr Amt niederlegenden Mitglieder und drei Personen, um die drei neu geschaffenen Positionen zu besetzen. Unbeschadet der Feststellungen in Absätzen 1 und 2 ist dabei beabsichtigt, der Hauptversammlung der SPARTA AG die Wahl von Herrn Stefan Hillenbach, Herrn Jens-Martin Jüttner und Herrn Armin Steiner, die gegenwärtig Mitglieder des Aufsichtsrats der Beta Systems Software AG sind, in den Aufsichtsrat der SPARTA AG vorzuschlagen. Zu Nachfolgern der Mitglieder, die ihre Aufsichtsratsämter niedergelegt haben, werden Herr Armin Steiner, Herr Hans-Jörg Schmidt und Herr Wilhelm K. T. Zours vorgeschlagen. Zur Wahl als neue Aufsichtsratsmitglieder für die drei neu zu schaffenden Positionen im Aufsichtsrat werden Herr Jens-Martin Jüttner, Herr Stefan Hillenbach und Herr Veit Paas vorgeschlagen.

§ 6

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Die Beta Systems Software AG beschäftigt 62 Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen und Auszubildende (im Folgenden „Arbeitnehmer“). Bei der SPARTA AG bestehen keine



Arbeitsverhältnisse, sie hat keine Arbeitnehmer. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung, das heißt mit dem Tag der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der SPARTA AG, gehen sämtliche zu diesem Zeitpunkt bestehende Arbeitsverhältnisse der Beta Systems Software AG mit Arbeitnehmern nach Maßgabe der §§ 20 Abs. 1 Nr. 1, 35a Abs. 2 UmwG in Verbindung mit § 613a BGB mit allen Rechten und Pflichten auf die SPARTA AG über. Die übergehenden Arbeitsverhältnisse werden unter Anrechnung der Betriebszugehörigkeitszeiten unverändert zu den zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung geltenden Bedingungen mit der SPARTA AG fortgesetzt. Kündigungen wegen des mit der Verschmelzung einhergehenden Betriebsübergangs sind nach § 613a Abs. 4 BGB unzulässig; das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt davon unberührt.

2. Die Arbeitnehmer der Beta Systems Software AG werden nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 UmwG in Verbindung mit § 613a Abs. 5 BGB über den Betriebsübergang vor dessen Wirksamkeit unterrichtet. Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer der Beta Systems Software AG gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse nach § 613a BGB auf die SPARTA AG besteht nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht, da die Beta Systems Software AG mit Wirksamwerden der Verschmelzung als Rechtsträger erlischt und das Arbeitsverhältnis mit der Beta Systems Software AG deshalb nicht mehr fortgesetzt werden kann. Arbeitnehmer der Beta Systems Software AG haben nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht aus Anlass der Verschmelzung.
3. Weder die Beta Systems Software AG noch die SPARTA AG sind Mitglied in einem Arbeitgeberverband. Für keine der beteiligten Gesellschaften gilt ein Tarifvertrag.
4. Bei der Beta Systems Software AG besteht ein Betriebsrat. Bei der SPARTA AG besteht gegenwärtig kein Betriebsrat. Eine Veränderung der betrieblichen Struktur und Organisation oder eine Betriebsänderung ist mit der Verschmelzung nicht verbunden. Der Betrieb der Beta Systems Software AG in Berlin wird von der SPARTA AG unverändert fortgeführt und die betriebliche Identität wird durch die Verschmelzung nicht verändert. Der bestehende Betriebsrat bleibt unverändert im Amt und besteht nach Wirksamwerden der Verschmelzung als Betriebsrat der SPARTA AG fort. Die bei der Beta Systems Software AG geltenden Betriebsvereinbarungen gelten unverändert kollektivrechtlich fort.
5. Soweit die Beta Systems Software AG Arbeitnehmern Versorgungszusagen erteilt hat, gehen diese bei aktiven Arbeitnehmern nach § 613a Abs. 1 S. 1 BGB, bei Rentnern und mit unverfallbarer Anwartschaft ausgeschiedenen Arbeitnehmern nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG unverändert auf die SPARTA AG über.
6. Da die Beta Systems Software AG mit Wirksamwerden der Verschmelzung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG als Rechtsträger erlischt, entsteht gemäß § 35a UmwG in Verbindung mit § 613a Abs. 3 BGB keine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung der Beta Systems Software AG im Sinne von § 613a Abs. 2 BGB. Beta Systems Software AG haftet nur bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung für Ansprüche aus bei ihr bestehenden Arbeitsverhältnissen. Die SPARTA AG haftet nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung aufgrund der mit der Verschmelzung verbundenen Gesamtrechtsnachfolge für alle Ansprüche, die die Arbeitnehmer der Beta Systems Software AG gegen diese haben, und zwar unabhängig davon, ob diese Ansprüche vor oder nach dem Betriebsübergang entstanden sind oder fällig werden. Die Arbeitnehmer der Beta Systems Software AG können gemäß § 22 UmwG Sicherheiten von der SPARTA AG für

Forderungen verlangen, für die noch keine Befriedigung verlangt werden kann, sofern sie glaubhaft machen können, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung der Forderung gefährdet wird. In diesem Fall haben die Arbeitnehmer binnen 6 Monaten nach Bekanntmachung der Eintragung der Verschmelzung in dem Registerportal der Länder die Forderungen schriftlich bei der übernehmenden Gesellschaft anzumelden.

7. Bei Beta Systems Software AG besteht derzeit ein mitbestimmter Aufsichtsrat, der nach den Regeln des Drittelbeteiligungsgesetzes zu einem Drittel aus von den Arbeitnehmern der Gesellschaft gewählten Mitgliedern zusammengesetzt ist, obwohl die für die Anwendbarkeit des Drittelbeteiligungsgesetzes vorgesehene Anzahl an in der Regel beschäftigten Arbeitnehmern nicht erreicht wird, da die Beta Systems Software AG vor dem 10. August 1994 in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen worden ist. Die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder der Beta Systems Software AG endet mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung, da die Beta Systems Software AG als Rechtsträger erlischt. Bei der SPARTA AG ist mit Wirksamwerden der Verschmelzung kein drittelmitbestimmter Aufsichtsrat zu bilden, da die SPARTA AG erst am 26. Juni 1995 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen wurde. Sie hat seitdem nicht die für die Anwendbarkeit des Drittelbeteiligungsgesetzes vorgesehene Anzahl an Arbeitnehmern beschäftigt, und wird sie auch nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung nicht beschäftigen; dies gilt auch unter Berücksichtigung einer etwaigen Zurechnung von Arbeitnehmern nach § 2 Abs. 2 Drittelbeteiligungsgesetz.
8. Im Übrigen hat die Verschmelzung keine weiteren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Beta Systems Software AG. Insbesondere sind infolge der Verschmelzung derzeit keine weiteren arbeitsrechtlichen Maßnahmen in Bezug auf die Arbeitnehmer der Beta Systems Software AG geplant.

§ 7

Zuleitung des Entwurfes, Verschmelzungsbericht, Verschmelzungsprüfung

1. Der Entwurf des Verschmelzungsvertrages ist bei den beteiligten Handelsregistern gemäß § 61 UmwG am 5. Februar 2025 eingereicht worden. Er wurde dem stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeinschaftsbetriebsrats der Beta Systems Software AG am Standort Berlin fristgemäß nach § 5 Abs. 3 UmwG übergeben.
2. Die Vorstände der SPARTA AG und der Beta Systems Software AG haben am 5. Februar 2025 gemeinsam einen Verschmelzungsbericht gemäß § 8 UmwG erstellt. Die auf gemeinsamen Antrag der Vorstände vom Landgericht Berlin II mit Beschluss vom 24. Juli 2024 bestellte Verschmelzungsprüferin, die Dr. Stückmann und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bielefeld, hat ihren Prüfungsbericht am 29. Januar 2025 sowie eine ergänzende Stellungnahme am 5. Februar 2025 vorgelegt.

§ 8

Stichtagsänderung

1. Falls die Verschmelzung nicht bis zum 29. September 2025 in das Handelsregister der SPARTA AG eingetragen worden ist, wird abweichend von § 1 Abs. 2 die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des von der Hauptversammlung der Beta Systems Software AG gewählten Abschlussprüfers versehene Bilanz der Beta Systems Software AG zum 29. September 2025 als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Abweichend von § 1 Abs. 3 gelten dann

als Stichtag für die Übernahme des Vermögens der Beta Systems Software AG im Innenverhältnis und als Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der Beta Systems Software AG als für Rechnung der SPARTA AG vorgenommen gelten sowie als Verschmelzungstichtag der 30. September 2025, 00:00 Uhr. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung der Verschmelzung über den 29. September des Folgejahres hinaus verschieben sich der Stichtag der Schlussbilanz und der Verschmelzungstichtag entsprechend der vorstehenden Regelung um ein weiteres Jahr.

2. Falls die Verschmelzung erst nach der ordentlichen Hauptversammlung der SPARTA AG im Jahr 2026, die über die Gewinnverwendung für das am 30. September 2025 endende Geschäftsjahr beschließt, in das Handelsregister der SPARTA AG eingetragen wird, sind die zur Durchführung der Verschmelzung ausgegebenen neuen Stückaktien der SPARTA AG abweichend von § 2 Abs. 2 erst für das ab dem 1. Oktober 2025 beginnende Geschäftsjahr gewinnbezugsberechtigt. Bei einer weiteren Verzögerung über die ordentliche Hauptversammlung der SPARTA AG eines Folgejahres hinaus verschiebt sich der Beginn der Gewinnbezugsberechtigung jeweils entsprechend der vorstehenden Regelung um ein weiteres Jahr.

§ 9

Firma und Sitz der übernehmenden Gesellschaft

1. Es ist beabsichtigt, dass die SPARTA AG mit Wirksamkeit der Verschmelzung den Unternehmensgegenstand und die Firma der Beta Systems Software AG übernimmt sowie künftig ihren Sitz nach Berlin verlegt.
2. Die SPARTA AG verpflichtet sich, ihrer Hauptversammlung, die über die Verschmelzung beschließt, entsprechende Beschlussvorschläge zur Entscheidung vorzuschlagen.

§ 10

Auswirkungen der Verschmelzung auf Grundbuchverhältnisse

Weder die SPARTA AG noch die Beta Systems Software AG haben Grundbesitz.

§ 11

Fusionskontrolle

Die Parteien stellen übereinstimmend fest, dass keine der in diesem Verschmelzungsvertrag vorgesehenen Maßnahmen einen anmeldepflichtigen Zusammenschluss im Sinne des Kartellrechts darstellt.

§ 12

Kosten

Die durch den Abschluss dieses Vertrages und seinen Vollzug entstehenden Kosten – einschließlich der Kosten des Treuhänders, ausgenommen jedoch der Kosten der Hauptversammlung der Beta Systems Software AG, die über die Verschmelzung beschließt –

werden von der SPARTA AG getragen. Die durch die Vorbereitung dieses Vertrages ausgelösten Kosten trägt jede Partei selbst. Diese Regelungen gelten auch, falls die Verschmelzung wegen des Rücktritts einer Vertragspartei oder aus anderem Grund nicht wirksam wird.

§ 13

Gremienvorbehalt, Rücktrittsrecht, Wirksamwerden

1. Dieser Vertrag wird wirksam, sobald ihm die Hauptversammlungen der Beta Systems Software AG und der SPARTA AG jeweils mit einer Mehrheit von zumindest drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals zugestimmt haben. Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Handelsregister der SPARTA AG wirksam.
2. Die SPARTA AG wird die Verschmelzung erst dann zum Handelsregister anmelden, wenn die Hauptversammlung der SPARTA AG die Sachausschüttung der von ihr gehaltenen Beteiligung an der SPARTA Invest AG mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 734565, beschlossen hat und die Sachausschüttung durchgeführt wurde.
3. Jeder Vertragspartner kann von diesem Verschmelzungsvertrag mit sofortiger Wirkung zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 29. September 2027 durch Eintragung in das Handelsregister der SPARTA AG wirksam geworden ist.

§ 14

Allgemeine Bestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen oder unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt diejenige Bestimmung, welche die Vertragspartner in Kenntnis der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit oder Nichtdurchführbarkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bei verständiger Würdigung der gegenseitigen wirtschaftlichen Interessen getroffen hätten. Gleiches gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für die

Dr. Stückmann und Partner mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Dr. Stückmann und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im Nachstehenden „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 232 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben das Gesetz, die veröffentlichte höchstrichterliche Rechtsprechung, die finanzgerichtliche Rechtsprechung der Instanzgerichte in solchen Gebieten, die sich erkennbar in der Entwicklung befinden, und die Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.